

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Trägerschaft für den „RuheForst Kirchengemeinde
Ostenfeld“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld auf das Ev.-Luth.
Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
vom 01. Mai 2020

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) geändert worden ist, und § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 Teil 4 des Einführungsgesetzes (Kirchengemeindeordnung) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl. S. 166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld

vertreten durch die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Frau Caroline Lijenqvist, und den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Pastor Sven Rehbein,

und

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch die Vorsitzende Pröpstin Annegret Wegner-Braun und das weitere Mitglied des Kirchenkreisrates Propst Jürgen Jessen-Thiesen

den nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) übernimmt auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für den „RuheForst Kirchengemeinde Ostenfeld“ von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ostenfeld (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar

2021. Die Übernahme des Friedhofs an der Winnerter Straße ist Gegenstand eines gesonderten Vertrags.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für den in § 3 näher bezeichneten RuheForst zum 1. Januar 2021 auf den Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt. Das Grundeigentum wird nicht übertragen.

(2) Über die Anpassung oder Fortsetzung der Vertragsbeziehungen zu der RuheForst GmbH und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein entscheidet der neue Träger in eigener Verantwortung. Dies schließt ggf. eine erforderliche Namensänderung mit ein.

§ 2

(1) Die gesamten zum Stichtag 31.12.2020 vorhandenen Vermögenswerte der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich werden mit Wirkung zum 01.01.2021 entschädigungslos auf das NFW übertragen.

Dies gilt insbesondere für sämtliche Rücklagen, Maschinen und Geräte. Sie werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden und standortbezogen für das NFW, übertragen.

(2) Zum Stichtag 31.12.2020 vorhandenen Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Trägerschaft gehen im Rechnungswesen mit Wirkung zum 01.01.2021 auf das NFW über, soweit diese Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind. Die verwaltungstechnische Bearbeitung wird für sämtliche Forderungen fortgeführt.

§ 3

(1) Der Kirchenkreis übernimmt von der Kirchengemeinde die Trägerschaft für die Begräbniswaldanlage. Es handelt sich dabei um das Gebiet im Kirchenwald südlich der Landstraße 37, östlich der Kreisstraße 54 (Richtung Rott) und westlich der Gemeindestraße Heudamm (vgl. 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostenfeld vom 2. Oktober 2008). Es besteht aus den Waldflächen Flurstück 1 der Flur 16, Flurstück 45 der Flur 14 und Flurstück 46 der Flur 15, Gemarkung Ostenfeld.

(2) Das NFW übernimmt für den Träger die Unterhaltung und Verkehrssicherung der als Urnenwald genutzten Waldflächen für die Eigentümerin. Es kann sich dazu Dritter bedienen.

(3) Soweit dem NFW Kosten für die Unterhaltung des Waldweges bis zur Höhe des Waldkindergartens entstehen, werden diese dem jeweiligen Kita-Träger jährlich zur Hälfte in Rechnung gestellt.

§ 4

Voraussetzung auch für die Übernahme und den Betrieb des Begräbniswaldes ist der Abschluss eines angepassten Kofinanzierungsvertrags mit den Gemeinden Ostenfeld, Winnert und Wittbek.

§ 5

Regelungen im Hinblick auf mit der Kirchengemeinde bestehenden Arbeitsverhältnisse zur Friedhofsbewirtschaftung sind Gegenstand eines gesonderten Vertrags (a.a.O.).

§ 6

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Breklum, 01.12.2020

<u>gez. Caroline Liljenqvist</u>	DS	<u>gez. Pastor Sven Rehbein</u>
Caroline Liljenqvist Vorsitzende KGR		Pastor Sven Rehbein Stv. Vorsitzender KGR
<u>gez. Pröpstin Annegret Wegner-Braun</u>	DS	<u>gez. Propst Jürgen Jessen-Thiesen</u>
Pröpstin Annegret Wegner-Braun Vorsitzende KKR		Propst Jürgen Jessen-Thiesen Mitglied KKR